

Haftung für Schockschäden von Angehörigen aus rechtsvergleichender Sicht

HARDY LANDOLT

I. EINLEITUNG

Der deutsche Bundesgerichtshof, das schweizerische Bundesgericht und der österreichische Oberste Gerichtshof haben unlängst wegweisende Urteile zur Haftung für Schockschäden von Angehörigen gefällt. Der Bundesgerichtshof entschied 2012, dass der Hund zwar der beste Freund seines Herrn, dieser aber nicht Angehörige des Hundes ist und darum keinen Anspruch auf Ersatz des Schockschadens hat, wenn der Hund anlässlich eines Verkehrsunfalls getötet wird, dessen Zeuge der Hundehalter war.¹

Das Bundesgericht hat ebenfalls im selben Jahr in einem viel beachteten Urteil die Haftung des Motorfahrzeughalters für Schockschäden von Angehörigen unmittelbarer Unfallopfer bejaht.² Dieser Fall betraf die Eltern eines 17-jährigen Jugendlichen, der auf der Autobahn verstarb. Sie waren nicht Zeugen des Unfalls, aber schockgeschädigt, nachdem ihnen die Nachricht des Unfalltodes überbracht wurde. Das Bundesgericht hat erwogen, dass auch beim Vorliegen einer Gefährdungshaftung Schockschäden von nahen Angehörigen haftungsbegründend sind, auch wenn diese nicht unmittelbar, sondern lediglich mittelbar von der Betriebsgefahr geschädigt werden.³

Der Oberste Gerichtshof urteilte 2012, dass die Schockschadenhaftung auch dann besteht, wenn das Unfallopfer nicht getötet, sondern »nur« verletzt wird, verlangt aber, dass die Verletzungen im Zeitpunkt der Unfallnachricht von einer solchen Schwere sind, dass entweder eine akute Lebensgefahr oder eine konkrete Gefahr dauernder Pflegebedürftigkeit beim Unfallopfer bestand.⁴ Diese drei Urteile betreffen Schockschäden im Zusammenhang mit einem toten Tier, einem toten Kind sowie einem verletzten Erwachsenen. In allen drei Fällen hat die emotionelle Verbundenheit zu einer Labradorhündin, zu einem 17-jährigen Jüngling und zur schon ergrauten Ehefrau hat einen »Schock« ausgelöst und die davon Betroffenen in ihrem Wohlbefinden so beeinträchtigt, dass ein Gesundheitsschaden eintrat.

1 Vgl. Urteil BGH vom 20.03.2012 (VI ZR 114/11) = DAR 2012, 251 und 310 = NJW 2012, 1730 = NZV 2012, 327 = r+s 2012, 412. Siehe dazu WEBER, Gedanken, 288 ff.

2 Vgl. BGE 138 III 276 ff. Siehe dazu FISCHER/BÖHME, Schockschaden, 16 ff. 16 ff., und WEBER, Gedanken, 288 ff.

3 Vgl. BGE 138 III 276 E. 2 und 3.

4 Vgl. Urteile OGH vom 13.06.2012 (2Ob136/11f) = EvBl 2013,32 = JBl 2012,593 = RZ 2012, 281 = Zak 2012, 277 = Zak 2012, 440 = = ZVR 2013, 76 = ZVR 2012, 369 E. 4.4 und ferner vom 23.10.2013 (2Ob72/13x) = AnwBl 2014,98 = Zak 2013, 440.

Bei näherer Betrachtung werfen diese Urteile (rechts-)vergleichend folgende grundsätzliche Fragen auf:

- Welche Angehörigen können Ersatz für Schockschäden verlangen? Sind nur Angehörige von getöteten oder auch von schwerverletzten Personen anspruchsberechtigt?
- Welches ist die Haftungsgrundlage für den Ersatz eines Schockschadens, den Angehörige von Unfallopfern erleiden? Bestehen allfällige Haftungsansprüche nur im Rahmen der Verschuldens- oder auch der Gefährdungshaftung?
- Wann sind Schockschäden von Angehörigen noch zurechenbar? Sind Schockschäden nur bei unmittelbarer Wahrnehmung des Unfalls oder auch bei Überbringung der Unfallnachricht ersatzfähig?
- Wofür wird beim Eintritt eines Schockschadens gehaftet? Können nur Schmerzensgeld- oder auch Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden?

Diese vier zentralen Fragen, mithin die Schockschadenhaftung, sind ein »Dauerbrenner« und beschäftigen die Juristen und Gerichte seit eh.⁵ Auch der Jubilar hat sich verschiedentlich dieser Thematik reflektierend angenommen.⁶ Die nachfolgenden Ausführungen folgen dem Bestreben, einen Rechtsprechungsüberblick zu geben, um letztlich die aus rechtsvergleichender Sicht interessierende Frage zu stellen, ob in Bezug auf die Haftung für Schockschäden Angehöriger eine »unité de doctrine« besteht oder die Juristen mit derselben Muttersprache anderer normativer Auffassung sind.

II. ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

A. Allgemeines

Alle drei Rechtsordnungen anerkennen, dass die Beeinträchtigung der psychischen Integrität haftpflichtrechtlich entschädigungswürdig ist. Voraussetzung ist allerdings, dass eine »Körperverletzung« bzw. eine Beeinträchtigung des absoluten Rechtsgutes der Gesundheit vorliegt.⁷ Eine blosser Verärgerung oder Aufregung über den eingetretenen Schaden erfüllt diese Voraussetzung nicht.⁸ Mit der Begrifflichkeit »Schock« wird landläufig eine solche bagatelläre Aufregung, aber auch Anderes gemeint.⁹ Der Begriff des Schocks soll im vorliegenden Kontext die belastenden psychischen Folgen meinen, die nach einem Schadensereignis eintreten können.

5 Vgl. z.B. WEIMAR, Schockschäden, 987 ff., und HIPPEL, Haftung, 1890 ff.

6 Siehe JAEGER, Schockschaden, 274 ff., und JAEGER, Geltendmachung, 10 ff.

7 Vgl. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 47 und 49 OR sowie § 1325 ABGB.

8 Vgl. Urteil OGH vom 22.06.1978 (2 Ob 4/78).

9 Der Schock wird entweder als plötzliches katastrophenartiges oder aussergewöhnlich belastendes Ereignis, das beim Betroffenen eine Erschütterung bzw. einen grossen Schreck auslöst, wobei der Betroffene nicht mehr fähig ist, seine Reaktionen zu kontrollieren. Das Schock ist ein altes Zählmass und entspricht 60 Stück einer bestimmten Sache, z.B. ein Schock Eier sind 60 Eier (siehe z.B. Duden, Das Fremdwörterbuch, 7. A., Mannheim 2001).

Dieses Schreckphänomen wird gemäss der aktuell gültigen internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme der Weltgesundheitsorganisation (WHO) (kurz ICD-10)¹⁰ unter dem Überbegriff »Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen« zusammengefasst. Ursächlich sei dabei ein »aussergewöhnlich belastendes Lebensereignis, das eine akute Belastungsreaktion hervorruft, oder eine besondere Veränderung im Leben, die zu einer anhaltend unangenehmen Situation geführt hat und eine Anpassungsstörung hervorruft«. Als Folge davon können gemäss ICD-10 folgende Störungen auftreten: akute Belastungsreaktion, posttraumatische Belastungsreaktion, Anpassungsstörungen und sonstige Reaktionen auf Belastungen.¹¹

B. Angehörige von getöteten Personen

Das Schweizer Recht anerkennt seit Anbeginn des Bundesstaats, dass Angehörige von widerrechtlich getöteten Personen genugtuungs- bzw. schmerzensgeldberechtigt sind.¹² Es spielt keine Rolle, ob nahe Angehörige ob des Todes eines Familienmitgliedes einen Schock erlitten haben. Sie können sich im Stillen sogar ob der frühen Erbschaft freuen, gemäss Art. 47 OR erhalten sie gleichwohl eine angemessene Genugtuung. Nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts sind auch Schockschäden von nahen Angehörigen des Getöteten, die einen Schock anlässlich der Überbringung der Unfall- bzw. Todesnachricht erleiden oder später psychisch dekompensieren, an sich widerrechtlich.¹³

Das Auftreten eines Schocks wirft für das Schweizer Recht lediglich die Frage auf, um wieviel der Geldbetrag zu erhöhen ist, wenn neben der gewöhnlichen Trauer auch noch ein Schock auftritt. Dem Vater eines anlässlich eines Flugzeugabsturzes getöteten Sohnes, der infolge einer Reaktionsstörung zu 50 % erwerbsunfähig wurde, sprach das Bundesgericht eine Angehörigen Genugtuung für den Tod seines Sohnes von CHF 40 000 zu, für den zusätzlich erlittenen Schockschaden, der nach der Unfallnachricht eintrat, wurde dem Geschädigten aber lediglich eine Verletztengenugtuung von CHF 20 000 gewährt.¹⁴ Das Bundesgericht beanstandete sodann nicht, dass die Basisgenugtuung von CHF 35 000 für Ehegatten Getöteter von der letzten kantonalen Instanz nur um CHF 15 000 – die erste kantonale Instanz gewährte einen Zuschlag von CHF 35 000 – auf insgesamt CHF 50 000 erhöht wurde, obwohl die

10 Siehe <http://www.icd-code.de> (zuletzt besucht am 04.09.2014).

11 Vgl. Ziff. F43 ff. ICD-10.

12 Vgl. Art. 47 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220; nachfolgend OR) lautet: »Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.« – Art. 47 OR gilt kraft der Verweisungsnorm von Art. 99 Abs. 3 OR auch für die vertragliche Haftung (vgl. BGE 116 II 519 E. 2c).

13 Vgl. BGE 112 II 118 E. 5/6, 54 II 138 E. 3 und 23 I 1033 E. 6.

14 Vgl. BGE 112 II 118 E. 5/6

Ehefrau ihren Mann an der Unfallstelle verbluten sah und eine Reaktionsstörung mit teilweiser Arbeitsunfähigkeit erlitt.¹⁵

Zurückhaltender sind BGB und ABGB. Die Haftungsnormen, die sich mit der Tötung befassen, sehen explizit lediglich einen auf die Bestattungskosten und den Versorgungsausfall beschränkten Schadenersatz-, aber keinen Schmerzensgeldanspruch der Angehörigen vor.¹⁶ Beim Unfalltod naher Angehöriger können die Hinterbliebenen grundsätzlich kein eigenes Schmerzensgeld verlangen – die »Ohnehintrauer« ist nicht entschädigungspflichtig.¹⁷ Die deutsche Rechtsprechung bejaht einen Schmerzensgeldanspruch erst dann, wenn als Folge der Tötung des nahen Angehörigen eine eigentliche Reaktionsstörung von einer bestimmten Dauer eingetreten ist.¹⁸ Die Schaffung eines generellen Schmerzensgeldanspruchs beim Tod einer Person für deren Angehörige – wie ihn Art. 47 OR statuiert – würde eine Änderung der gesetzlichen Regelung in § 253 Abs. 2 BGB erfordern.¹⁹ Die neuere Lehre spricht sich für die Einführung eines Schmerzensgeldanspruch für Angehörige getöteter Personen aus.²⁰

Auch nach der älteren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes wurde der Ersatz solcher bei nahen Angehörigen eines Getöteten verursachten »Schockschäden« mit der Begründung abgelehnt, dass es sich um einen nicht ersatzfähigen Drittschaden handle. Diese Zurückhaltung ist der Erkenntnis gewichen, dass schockgeschädigte Angehörige

15 Vgl. Urteil BGer vom 12.11.2008 (4A_423/2008) E. 2.

16 Vgl. § 844 und § 1327 ABGB.

17 Vgl. statt vieler Urteile BGH vom 11.05.1971 (VI ZR 78/70) = VersR 1971, 905, und OLG Karlsruhe vom 18.10.2011 (1 U 28/11) = NJW-Spezial 2012, 41.

18 Vgl. Urteile OLG Köln vom 16.09.2010 (5 W 30/10) = GesR 2011, 156 (Euro 5 000 für Schockschaden von Lebensgefährten, posttraumatische Belastungsstörung), OLG Hamm vom 18.08.2003 (6 U 198/02) = R+S 2004, 80, OLG Koblenz vom 22.11.2000 (1 U 1645/97) = LSK 2001, 140045 (psychisch vermittelten Beeinträchtigungen mit gewichtigen psychopathologischen Ausfällen von einiger Dauer), OLG Nürnberg vom 01.08.1995 (3 U 468/95) = DAR 1995, 447 (DM 60 000 und 30 000 Schmerzensgeld für Vater und Mutter von drei erwachsenen Kindern, die durch einen grob fahrlässig, nahezu vorsätzlich provozierten Verkehrsunfall getötet wurden), OLG Oldenburg vom 01.12.1998 (5 U 127/98) = NJW-RR 1999, 820 (DM 20 059 Schmerzensgeld für Vater einer 17-jährigen Adoptivtochter, der an mittelschweren Depressionen litt), OLG Stuttgart vom 21.03.1985 (1 U 173/84) = DAR 1988, 320 (DM 6 000 Schmerzensgeld für Mutter und DM 4 000 Schmerzensgeld für Vater eines 23-jährigen Sohnes für nervösen Erschöpfungszustand mit sog. »Hyperventilationstetanie« und monatelangen Herzbeschwerden), AG Hagen vom 15.11.1989 (9 C 197/89) = Zfs 1990, 187 (DM 3 000 Schmerzensgeld bei Unfalltod der Tochter bei einer 1 1/2 Jahre andauernder medikamentöser Behandlung und psychischer Verhaltensänderung), AG Castrop-Rauxel vom 31.08.1978 = DAR 1988, 320 (DM 1 500 Schmerzensgeld für Witwe für schwere depressive Verstimmung, vegetative Kreislaufstörungen, Tremor der Hände, erhebliche Schlafstörungen und Reizgastritis mit deutlicher Gewichtsabnahme) und LG Bielefeld vom 04.03.1987 (1 S 90/86) = r+s 1987, 283 (DM 1 000 Schmerzensgeld für eine Witwe, die über einen längeren Zeitraum hinweg an nervösen Herzbeschwerden verbunden mit Herzrasen litt sowie Psychopharmaka einnehmen musste).

19 Statt vieler *DIEDRICHSEN*, Ansprüche, 641 ff., 647.

20 Siehe etwa *DIEDRICHSEN*, Ansprüche, 641 ff., *HUBER*, Angehörigenschmerzensgeld, 5 ff. *KUHN*, Angehörigenschmerzensgeld, 288 ff., und *LUCKEY*, Mind, 1 ff.

von getöteten Personen schmerzensgeldberechtigt sind.²¹ Seit der Entscheidung 2 Ob 79/00g = SZ 74/24 wird in ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nahen Angehörigen eines Getöteten für den ihnen verursachten »Schockschaden« mit Krankheitswert ein Schmerzensgeld zuerkannt, weil diese »Dritten« durch das Erleiden eines Nervenschadens in ihrem absolut geschützten Recht auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt und als unmittelbar Geschädigte anzusehen sind.²² Die von der österreichischen Justiz zugesprochenen Schmerzensgeldsummen bei schockgeschädigten Angehörigen liegen im Bereich von € 7 000 bis € 50 000.²³ Österreich hat sich insoweit

- 21 § 1325 des Allgemeines Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend ABGB) lautet: »Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.«
- 22 Vgl. Urteil OGH vom 22.02.2001 (2 Ob 79/00g) = SZ 74/24; siehe ferner *DANZL*, Schmerzensgeldansprüche, 398 ff.
- 23 Vgl. Urteile OLG Graz vom 10.11.2010 (2 R 157/10s) = *DANZL/GUTIÉRREZ-LOBOS* et al., Schmerzensgeld, Urteil Nr. 476 (€ 50 000 für Mutter, die gemeinsam mit ihrem Mann den Unfalltod ihres 11-jährigen Sohnes auf Schutzweg durch PKW miterleben musste und an einer anhaltenden posttraumatischen Belastungsstörung mit wochenlangem Zustand völliger Apathie leidet), OLG Wien vom 30.04.2008 (16 R 34/08z) = *Danzl/Gutiérrez-Lobos* et al., Schmerzensgeld, Urteil Nr. 610 (€ 39 600 für schwer schockgeschädigte Mutter nach Unfalltod des 16-jährigen Sohns im elterlichen Haushalt und Miterleben der vergeblichen Erst- und Notversorgung an der Unfallstelle), OLG Wien vom 17.10.2006 (16 R 152/06z) = *Danzl/Gutiérrez-Lobos* et al., Schmerzensgeld, Urteil Nr. 575 (€ 30 000 für Schock eines 7-jährigen Sohnes nach besonders tragischem tödlichem Arbeitsunfall des Vaters, der nach einem mehrfachen Schädelbruch mit Gehirnaustritt zufolge Zerdrücken des Kopfes nach 5–10 Minuten, allerdings ohne Bewusstsein, Überlebensdauer getötet worden war), OGH vom 12.07.2007 (2 Ob 263/06z) = *DANZL/GUTIÉRREZ-LOBOS* et al., Schmerzensgeld, Urteil Nr. 2084 (€ 20 000 für beide nicht schockgeschädigte Eltern; Trauer über Unfalltod der sechsjährigen Tochter; beim selben Unfall zweijähriger Bruder in Kinderwagen leicht und die diesen schiebende Großmutter schwer verletzt), OLG Linz 19.04.2010 (2 R 199/09m) = *DANZL/GUTIÉRREZ-LOBOS* et al., Schmerzensgeld, Urteil Nr. 238 (€ 20 000 für 32-jährigen Sohn nach Unfalltod der Mutter, mit der der Sohn als Einzelkind seit der Trennung vom Vater im Alter von 9 Jahren in »überdurchschnittlich enger Beziehung« und – nach zweimaliger Scheidung – zeitweise bis zuletzt im gemeinsamen Haushalt samt nahezu täglich persönlichen oder telefonischen Kontakten lebte), OLG Graz vom 10.11.2010 (2 R 157/10s) = *DANZL/GUTIÉRREZ-LOBOS* et al., Schmerzensgeld, Urteil Nr. 409 (€ 22 800 für Ehemann, der gemeinsam mit seiner Frau den Unfalltod ihres 11-jährigen Sohnes auf Schutzweg durch PKW miterleben musste und seither an intensiven sog. Flash-Backs leidet), OLG Linz vom 29.03.2006 (6 R 242/05h) = *DANZL/GUTIÉRREZ-LOBOS* et al., Schmerzensgeld, Urteil Nr. 213 (€ 15 000 für Schock des pensionierten Ehemannes, nachdem seine Frau bei einem Bahnunfall nach offener Schädelzertrümmerung in seinen Armen verstarb), OLG Wien Betrag vom 29.02.2012 (11 R 3/12k) = *DANZL/GUTIÉRREZ-LOBOS* et al., Schmerzensgeld, Urteil Nr. 370 (€ 7 500 für Lebensgefährtin nach miterlebtem Unfalltod der Lebensgefährtin; anhaltender Schock seit 10 Jahren), OLG Linz vom 01.03.2004 (2 R 237/03s) = *DANZL/GUTIÉRREZ-LOBOS* et al., Schmerzensgeld, Urteil Nr. 178 (€ 7 500 für Lebensgefährtin nach Unfalltod der Lebensgefährtin; anhaltender Schock seit 17 Jahren), OLG Wien vom 29.02.2012 (11 R 3/12k) = *DANZL/GUTIÉRREZ-LOBOS* et al., Schmerzensgeld, Urteil Nr. 366 (€ 7 000 für Vater nach Unfalltod seiner 43-jährigen Tochter fünf Tage nach Motorradunfall; Schockreaktion mit

der deutschen Praxis angenähert, die ausnahmsweise schockgeschädigten Angehörigen Ersatz für ihre »immaterielle Unbill« gewährt.

C. Angehörige von verletzten Personen

Wenn Angehörige getöteter Personen unmittelbar Geschädigte oder wohl besser mittelbar Direktgeschädigte sind,²⁴ sollten auch Angehörige von verletzten Personen anspruchsberechtigt sein. Das schweizerische OR schweigt sich dazu wie BGB und ABGB vornehm aus. Die ältere kantonale Rechtsprechung hat mitunter die Eltern von schwerverletzten Kindern als genugtuungsberechtigt i.S.v. Art. 49 OR anerkannt.²⁵ Das Bundesgericht hat demgegenüber bei der Festsetzung der Verletzten-genugtuung im Fall eines dauernd bewusstlosen Mädchens die Beeinträchtigung der es pflegenden Eltern Rechnung getragen und insoweit die immaterielle Unbill von Angehörigen verletzter Personen als Zuschlag zur Verletzten-genugtuung qualifiziert, nicht aber die Aktivlegitimation der Angehörigen selbst bejaht.²⁶

Die Lehre kritisierte diese Drittschadensliquidation als verfehlt, weil dadurch das Reflexgenugtuungsverbot verletzt werde, oder machte geltend, der Angehörige von verletzten Personen sei zwar nicht gemäss Art. 47 OR, wohl aber gemäss Art. 49 Abs. 1 OR aktivlegitimiert, weil die Verletzung eines nahen Familienmitglieds eine Persönlichkeitsverletzung darstelle.²⁷ Die Bundesrichter haben 1986 unter Bezugnahme auf die vorerwähnte kantonale Praxis und die Resolution 75-7 vom 14. März 1975 des Ministerkomitees des Europarates sowie gestützt auf rechtsvergleichende Hinweise die Genugtuungsberechtigung von Angehörigen schwer verletzter Personen anerkannt.²⁸

Die Anerkennung der Aktivlegitimation von Angehörigen körperverletzter Personen ist insbesondere aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung geboten. Es würde nach der Auffassung des Bundesgerichts einer ungerechtfertigten Privilegierung von Angehörigen eines Getöteten gegenüber den Angehörigen eines Verletzten, die gleich oder schwerer betroffen sein können, gleichkommen, wenn Letztere keine

Krankheitscharakter zufolge Vortraumas nach ebenfalls tödlichem Verkehrsunfall des vormaligen Schwiegersohns vor 16 Jahren) sowie OLG Linz vom 29.12.2011 (3 R 191/11w) = *DANZL/GUTIÉRREZ-LOBOS*, Urteil Nr. 177 (€ 7 000 für LKW-Fahrer nach Miterleben des besonders schrecklichen Sterbevorgangs seines Unfallgegners nach Frontalkollision; Toter hing »halb zerrissen« aus Pkw, Teile der Gehirnmasse auf der Strasse und an der Tür des LKW).

24 Siehe etwa – zum Schweizer Recht – *PROBST*, Behandlung, 1 ff., und *LANDOLT*, Angehörigenschaden, 3 ff.

25 Vgl. Urteile KGer SG vom 09.05.1967 = SJZ 1969, 97 (Genugtuung für einen Vater, dessen Kind von einem Dritten gezüchtigt wurde) und Tribunal civil de l'arrondissement de la Sarine vom 05.11.1984 i.S. M. (Genugtuung für die Eltern eines schwer unfallgeschädigten Kindes).

26 Vgl. BGE 108 II 422 = Pra 1983 Nr. 30 E. 5.

27 Siehe dazu die Hinweise in BGE 112 II 220 = Pra 1986 Nr. 233 E. 2c.

28 Vgl. BGE 112 II 118 E. 6, 112 II 220 = Pra 1986 Nr. 233 E. 2 und 112 II 226 E. 3.

Genugtuung erhielten oder ihr Genugtuungsanspruch von schwereren Voraussetzungen abhängig wäre.²⁹

In den vom Bundesgericht 1986 beurteilten zwei Grundsatzfällen wurde der Genugtuungsanspruch des Ehemanns einer anlässlich eines Verkehrsunfalles schwer verletzten Frau, die einen Teil ihres Bewusstseins verloren hatte und in einem Pflegeheim betreut werden musste³⁰, und einer 19-jährigen Ehefrau, deren Ehemann im Rahmen eines Verkehrsunfalles verletzt wurde und impotent blieb³¹, anerkannt. Voraussetzung einer Angehörigenenugtuung nach Art. 49 OR ist allerdings, dass der eigentlich Geschädigte eine schwere Körperverletzung³² erlitten hat und der Angehörige infolgedessen gleich oder schwerer betroffen ist als im Fall der Tötung. Schwere Körperverletzungen, die bei Angehörigen eine immaterielle Unbill zur Folge haben, sind u.a. Lähmungen,³³ Hirnschädigungen,³⁴ Koma,³⁵ extrem entstellende, abstoßende Verunstaltungen,³⁶ ein schweres Stauchungs- und Distorsionstrauma der Halswirbelsäule,³⁷ eine Impotenz³⁸ bzw. die Verringerung der Häufigkeit des ehelichen Beischlafs.³⁹

Der Oberste Gerichtshof hat sich, soweit ersichtlich später als das Bundesgericht,⁴⁰ zur derselben Lösung durchgerungen. Ein bei einem nahen Angehörigen des Unfallopfers durch die Unfallnachricht ausgelöster Schockschaden von Krankheitswert

29 Vgl. BGE 112 II 226 E. 3b.

30 Vgl. BGE 112 II 220 = Pra 1986 Nr. 233 E. 3b.

31 Vgl. BGE 112 II 226 E. 3.

32 Siehe z. B. den Anwendungsfall Urteil KGer ZG vom 23.08.1999 = plädoyer 1999/6, 57 ff. (Angehörigenenugtuung bei Schleudertrauma bejaht).

33 Vgl. BGE 122 III 5/6, 112 II 220 = Pra 1986 Nr. 233 E. 3 und 108 II 422 = Pra 1983 Nr. 30 E. 4 f. sowie Urteile BGer vom 29.10.2002 (1A.136/2002) E. B und 3, VGer Bern vom 30.12.2002 = NZZ vom 31.12.2002, 44 und KGer VS vom 26.09.1990 i.S. I. = ZWR 1991, 227 E. 5c.

34 Vgl. BGE 118 II 404 = Pra 1994 Nr. 55 = ZBJV 1994, 283 E. 3b/cc 117 II 50 = Pra 1992 Nr. 140 E. 3 und 4 sowie 116 II 519 = Pra 1991 Nr. 72 E. 2 und ferner Urteile BGer vom 19.05.2003 (4C.32/2003) = Pra 2003 Nr. 196 = plädoyer 2003/6, 65 E. 2.2 sowie BezGer Zürich vom 04.07.2011 (DG100600) = NZZ vom 05.07.2011, 13, und vom 13.03.2009, 47, und OGer ZH = NZZ vom 22.10.1997, 53 (Hirnschaden nach ärztlicher Fehldiagnose eines Belegarztes).

35 Vgl. BGE 108 II 422 = Pra 1983 Nr. 30 E. 5 und Urteil KGer SZ vom 26.04.1997 (KG 336/95 und KG 356/95) = plädoyer 1997/5, 67 = SG 1997 Nr. 1211 = SVZ 1998, 271 (schweres Schädel-Hirn-Trauma mit Koma mit nachfolgender posttraumatischer Epilepsie, Klebsiellenpneumonie, toxischem Nierenversagen und schweren Hirnfunktionsstörungen).

36 Vgl. Urteil KGer ZG vom 23.08.1999 (A2 1996 72) = Assistalex 1999 Nr. 5871 = plädoyer 1999/6, 57 = SG 1999 Nr. 1377 = ZGGVP 1999, 111 E. 2.1.

37 Vgl. Urteil KGer ZG vom 23.08.1999 (A2 1996 72) = Assistalex 1999 Nr. 5871 = plädoyer 1999/6, 57 = SG 1999 Nr. 1377 = ZGGVP 1999, 111 E. 2-4.

38 Vgl. BGE 112 II 226 E. 3a.

39 Vgl. Urteil KGer ZG vom 23.08.1999 (A2 1996 72) = Assistalex 1999 Nr. 5871 = plädoyer 1999/6, 57 = SG 1999 Nr. 1377 = ZGGVP 1999, 111 E. 4.1.

40 Vgl. Urteile OGH vom 12.06.2006 (2 Ob 53/05s) = ZVR 2006, 458 = ZVR 2007, 75, und vom 14.06.2007 (2 Ob 163/06v) = ecolex 2007, 763 = EvBl 2007, 869 = JBl 2007, 791 = RZ 2008, 22 = SZ 2007/96 = Zak 2007, 296.

rechtfertigt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung den Zuspruch eines Schmerzensgelds auch im Fall einer Verletzung, aber nur dann, wenn das Unfallopfer »schwerste« Verletzungen erlitten hat. Diese Verletzungen müssen im Zeitpunkt der Nachricht von einer solchen Schwere sein, dass entweder akute Lebensgefahr oder die konkrete Gefahr dauernder Pflegebedürftigkeit besteht. Eine nachträgliche Besserung dieses Zustands ist für die Haftung des Schädigers bedeutungslos.⁴¹ Die Frage, ob die physische oder psychische Beeinträchtigung des Unfallopfers ein solches Ausmass erreicht, dass nach den diesbezüglichen Kriterien Schadenersatz für die dadurch ausgelöste seelische Gesundheitsschädigung eines nahen Angehörigen zuerkannt werden kann, entzieht sich nach der Meinung des OGH einer allgemeinen Aussage; entscheidend sind vielmehr stets die konkreten Umstände des Einzelfalls.⁴² Keine schwere Verletzung stellt etwa eine irreversible, gering- bis mässiggradige organische Persönlichkeitsstörung dar, die sich in einer reduzierten Fähigkeit, zielgerichtete Aktivitäten über längere Zeiträume durchzuhalten, sowie in emotionaler Labilität und Reizbarkeit oder kurz andauernden Aggressionsausbrüchen auszeichnet.⁴³ Das OLG Wien hat einer Ehefrau € 20 000 als Schmerzensgeld zugesprochen, weil ihr Ehegatte zufolge schweren Verkehrsunfalls an massiven Dauerfolgen, u.a. einer erektilen Dysfunktion und Impotenz ohne absehbares Ende samt Arbeitsunfähigkeit mit massiven psychischen Problemen und negativen Auswirkungen auf das Eheleben, leidet.⁴⁴

Die deutsche Justiz verneint Schmerzensgeldansprüche von schockgeschädigten Angehörigen schwerverletzten Personen grundsätzlich. Ist ein Ehemann infolge eines angeblich unfallbedingten Potenznachlasses ausserstande, die Geschlechtsgemeinschaft mit seiner Ehefrau in der bisherigen Weise fortzusetzen, dann kann die Ehefrau von dem Schädiger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Schmerzensgeld wegen etwaiger dadurch hervorgerufener Gesundheitsschädigungen oder seelischer Unlustgefühle verlangen.⁴⁵ Die beiden südlicheren Rechtsordnungen sind lustbetonter und bejahen einen Genugtuungs- bzw. Schmerzensgeldanspruch in solchen Fällen.⁴⁶ Die Ungleichbehandlung psychischer Gesundheitsschäden gegenüber Persönlichkeitsverletzungen insbesondere im Rahmen von medienbezogenen Prozessen, verstösst nach der Meinung des Bundesverfassungsgerichts aber nicht gegen Art. 3 GG.⁴⁷

Der Angehörige muss nach der deutschen Praxis mittelbar physisch beeinträchtigt werden. Ein Schmerzensgeldanspruch steht etwa dem später mit einem Gesundheitsschaden zur Welt gekommenen Kind zu, wenn die Verletzung der Leibesfrucht durch einen Angriff auf die Psyche der Schwangeren vermittelt wird.

41 Vgl. Urteil OGH vom 13.06.2012 (2Ob136/11f) = EvBl 2013,32 = JBl 2012,593 = RZ 2012, 281 = Zak 2012, 277 = Zak 2012, 440 = = ZVR 2013, 76 = ZVR 2012, 369 E. 4.4.

42 Vgl. Urteil OGH vom 03.09.2009 (2 Ob 77/09a) =

43 Ibid.

44 Vgl. Urteil OLG Wien vom 07.12.2004 (15 R 213/04k) = *DANZL/GUTIÉRREZ-LOBOS* et al., Schmerzensgeld, Urteil Nr. 501.

45 Vgl. Urteil LG Augsburg vom 10.01.1967 (3 O 221/66) = NJW 1967, 1513 und 1914.

46 Siehe die Hinweise supra Fussnoten 38, 39 und 44.

47 Vgl. Beschluss BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) vom 08.03.2000 (1 BvR 1127/96) = NJW 2000, 2187.

Ein Haftungszusammenhang zwischen einem Verkehrsunfall mit tödlichen oder lebensbedrohenden Verletzungen des Unfallopfers, dem Schock der Schwangeren bei der Nachricht hiervon und der durch ihre psychische Beeinträchtigung vermittelten Schädigung der Leibesfrucht besteht jedenfalls dann, wenn das Unfallopfer ein naher Angehöriger und wenn die Schädigung der Leibesfrucht schwer und nachhaltig ist.⁴⁸ Der haftungsrechtliche Zurechnungszusammenhang fehlt aber, wenn die psychische Einwirkung Schäden hervorruft, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen; der Schlaganfall des von der – nicht schwer verletzten – Tochter selbst zur Unfallstelle gerufenen Vaters berechtigt diesen nicht.⁴⁹

III. HAFTUNGSGRUNDLAGE

Herkömmlicherweise gibt es in Deutschland für Vertragsverletzungen und regelmässig bei der Gefährdungshaftung kein Schmerzensgeld.⁵⁰ Der Schmerzensgeldanspruch ist in § 253 Abs. 2 BGB nur ausservertraglich vorgesehen. Sind die Voraussetzungen der deliktischen Verschuldenshaftung erfüllt, setzt der Schmerzensgeldanspruch kein qualifiziertes Verschulden voraus. Ursprünglich erkannte demgegenüber der Oberste Gerichtshof, dass »ein Ersatz des Seelenschmerzes über den Verlust naher Angehöriger, der zu keiner eigenen Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1325 ABGB geführt hat, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Schädigers in Betracht kommt. Bei leichter Fahrlässigkeit oder im Fall bloßer Gefährdungshaftung fehlt es hingegen an der erforderlichen Schwere des Zurechnungsgrundes«.⁵¹

Der Oberste Gerichtshof betont in neueren Urteilen demgegenüber, dass eine Haftung für eine psychische Beeinträchtigung von Angehörigen mit Krankheitswert auch bei blosser Gefährdungshaftung zu bejahen ist und mehrere krankheitswertig schockgeschädigte Angehörige jeweils als »einzelne Verletzte« aus dem haftungsbegründenden Unfallereignis anzusehen sind.⁵² Der Anspruch auf Schmerzensgeld besteht auch dann, wenn es wegen des Verlustes eines nahen Angehörigen zu seelischen Beeinträchtigungen kommt, die nicht zu einer Gesundheitsschädigung führen, sofern der Schädiger vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.⁵³

Das Schweizer Recht macht den Genugtuungsanspruch des Verletzten und der Angehörigen von getöteten und schwerverletzten Personen auch vom Vorliegen eines Verschuldens abhängig.⁵⁴ Die Gefährdungshaftungsnormen, insbesondere die Motorfahrzeughaftungsnormen von Art. 58 ff. SVG, verweisen – auch in Bezug auf die Genugtuung – auf die »Grundsätze des Obligationenrechtes über unerlaubte

48 Vgl. Urteil BGH vom 05.02.1985 (VI ZR 198/83) = NJW 1985, 1390.

49 Vgl. Urteil OLG Nürnberg vom 24.05.2005 (1 U 558/05) = r+s 2006, 395.

50 Siehe dazu DEUTSCH, Schmerzensgeld, 351 ff.

51 Vgl. Urteil OGH vom 16.05.2001 (2 Ob 84/01v) = NZV 2002, 26.

52 Vgl. Urteil OGH vom 14.06.2007 (2Ob163/06v) E. 3.

53 Vgl. Urteil OGH vom 16.05.2001 (2 Ob 84/01v) = NZV 2002, 26.

54 Vgl. Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art.47 und 49 OR.

Handlungen«.⁵⁵ Der Hinweis in Art. 62 SVG auf das Obligationenrecht zielt lediglich auf diejenigen Bestimmungen ab, welche die Modalitäten der Genugtuung festsetzen. Die Voraussetzungen der Haftung für Halter und Lenker bzw. für die Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs bestimmen sich nach Art. 58 f. SVG.⁵⁶ Dies bedeutet, dass der Genugtuungsanspruch von Angehörigen getöteter und schwerverletzter Personen auch ohne Nachweis eines Verschuldens besteht, wenn eine Gefährdungshaftung greift. Das Bundesgericht betonte im eingangs erwähnten Schockschadenurteil von 2012, dass die Gefährdungshaftungen für Luft-⁵⁷ und Motorfahrzeuge identische Züge aufweisen; sie trügen dem Umstand Rechnung, dass sich der Mensch beim Betrieb von Motorfahrzeugen und von Luftfahrzeugen grosse Energien dienstbar macht, um grosse Massen fortbewegen zu können, wodurch bedeutende Schäden verursacht werden können.⁵⁸ Die Schweizer Richter bestätigten explizit, dass der Betriebsbegriff nach Art. 58 SVG auch Schockschäden verursacht durch das Überbringen von Todesnachrichten meint, nicht aber auch belastende Begleitumstände, etwa bei Rettungskräften oder Polizeibeamten, umfasst. Diese Vorgänge wären als weitere Teilursachen für die Schädigung zu betrachten, für die der Verursacher des Verkehrsunfalls nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.⁵⁹ Eine Referenz an das Verschuldensdogma nehmen nur noch ältere Staatshaftungsgesetze vor, die den Schadenersatzanspruch ohne Verschulden, den Genugtuungsanspruch aber nur bei Vorliegen eines Verschuldens gewähren,⁶⁰ was die neuere Lehre als überholt kritisiert.⁶¹

IV. ZURECHNUNG VON SCHOCKSCHÄDEN

Im schweizerischen Schadenausgleichsrecht hat sich die Adäquanztheorie durchgesetzt.⁶² Vereinzelt wird für die Begrenzung der haftungsbegründenden bzw. -ausfüllenden Kausalität auch die Normzwecktheorie herangezogen, die sich nach der Meinung des Bundesgerichts in weiten Teilen mit der Adäquanztheorie deckt.⁶³ Das deutsche Recht stellt demgegenüber auf die Risikoerhöhungstheorie ab, die mitunter auch in der schweizerischen Lehre bevorzugt wird.⁶⁴ Völlig ungewöhnliche

55 Vgl. Art. 62 Abs. 1 SVG.

56 Vgl. Art. 59 Abs. 1 SVG.

57 Die Lausanner Richter hatten zwar bereits Jahrzehnte zuvor eine Haftung für den Schockschaden des Vaters bejaht, der auftrat, nachdem der Sohn durch ein herabfallendes Militärflugzeug getötet wurde (vgl. BGE 112 II 118 E. 5).

58 Vgl. BGE 138 III 276 E. 3.2.

59 Ibid. E. 3.3.

60 Vgl. z.B. Art. 6 Abs. 1 Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG) vom 14. März 1958 (SR 170.32).

61 Siehe etwa WALTER, Unbill, 17 ff.

62 Statt vieler BGE 123 III 110 E. 3.

63 Vgl. z.B. BGE 135 IV 56 E. 2.2 und 123 III 110 = HAVE 2005, S. 36 E. 3b.

64 Siehe etwa WEBER, Gedanken, 288 ff., und WEBER, Schadenszurechnung, 539 ff., 554 ff.

psychische Reaktionen auf nicht schwerwiegende Ereignisse fallen nicht in den Schutzbereich der §§ 823 ff. BGB, sondern sind als allgemeines Lebensrisiko vom Betroffenen selbst zu tragen.⁶⁵

Einem Unfall sind psychisch vermittelte gesundheitliche Beeinträchtigungen dann nicht mehr zurechenbar, wenn bereits der Unfall selbst als Bagatelle einzu-
stufen ist, weil er nach seinem Ablauf und Auswirkungen keinen verständlichen
Anlass für psychische Reaktionen bietet, die über das Mass dessen hinausgehen,
was im Alltagsleben als typische und häufig auch aus anderen Gründen entstehende
Beeinträchtigungen des Körpers oder des seelischen Wohlbefindens hinzunehmen
ist.⁶⁶ Als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos bzw. als Nichtrealisierung
eines betriebsbedingten Risikos gelten in der deutschen Rechtsprechung etwa der
Selbstmordversuch bzw. das sich im Schockzustand vor ein herannahendes Fahr-
zeug Werfen des Lenkers nach einem von diesem verschuldeten Verkehrsunfall⁶⁷ und
die Verletzung eines Pannenhelfers⁶⁸, nicht aber Schockschäden infolge Miterlebens
eines Verkehrsunfalls⁶⁹.

Wie auch immer die zurechenbaren Schockschäden konkretisiert werden, alle drei
Rechtsordnungen erachten nur nächste Angehörige bzw. die Angehörigen der tat-
sächlich gelebten Kernfamilie, d.h. Ehegatten,⁷⁰ Verlobte⁷¹ bzw. Konkubinatspartner,⁷²
Eltern,⁷³ Nachkommen⁷⁴ sowie Geschwister⁷⁵ als anspruchsberechtigt.⁷⁶ Erleidet ein
naher Angehöriger des Getöteten einen Unfallschock mit Krankheitswert, macht
es in den Augen des Bundesgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs ebenfalls

65 Vgl. Urteil OLG Köln vom 29.07.1999 (1 U 27/99) = LSK 2000, 260027.

66 Vgl. z.B. Urteil OLG Hamm vom 02.04.2001 (13 U 148/00) = BeckRS 2001 30172248.

67 Vgl. Urteil OLG Frankfurt a.M. vom 20.04.1991 (14 U 43/89) = VersR 1991, 458.

68 Vgl. Urteil AG Bad Oldesloe vom 01.02.1979 (2 C 84/78) = VersR 1979, 806.

69 Vgl. Urteil BGH vom 12.11.1985 (VI ZR 103/84) = VersR 1986, 240 E. II/2.

70 Vgl. BGE 112 II 220 E. 3 (CHF 60 000 für den Ehemann einer pflegebedürftigen Frau) und
Urteil BezGer Affoltern vom 23.11.1994 i.S. Alpina Versicherungen E. 8 (CHF 30 000 für
den Ehemann einer rollstuhlabhängigen, leicht hilfsbedürftigen Ehefrau).

71 Vgl. z.B. Urteil LG Frankfurt vom 28.03.1969 (2/12 O 50/67) = NJW 1969, 2286.

72 Vgl. BGE 114 II 144 E. 3a.

73 Vgl. BGE 129 IV 22 = Pra 2003 Nr. 132 E. 7, 116 II 95 E. 2c und Urteil BGer vom
19.05.2003 (4C.32/2003) E. 2.2 (Mutter eines als Folge eines Arztfehlers hirngeschädigten
Kindes). Siehe aber BGE 115 II 27 E. 1 und 2 (Genugtuungsanspruch des Vaters eines
durch Selbstunfall der Mutter getöteten Kleinkindes verneint). Den Schwiegereltern steht
kein Genugtuungsanspruch zu (BGE 88 II 455 = Pra 1963 Nr. 48 E. 5).

74 Statt vieler BGE 117 II 50 E. 3. Es sind keine Gesamtgenugtuung, sondern Einzelgenugtu-
ungen je Kind auszusprechen (BGE 90 II 79 = Pra 1964 Nr. 83 E. 2).

75 Geschwister sind genugtuungsberechtigt, sofern ein gemeinsamer Haushalt oder eine
besonders starke Bindung besteht (vgl. BGE 129 IV 22 = Pra 2003 Nr. 132 E. 7 und 118 II
404 = Pra 1994 Nr. 55 = ZBJV 1994, 283 E. 3b/bb).

76 Vgl. Urteile OGH vom 23.05.2005 (2Ob99/05f) = ZVR 2005, 301 = ZVR 2006, 175, und
vom 25.06.2009 (2Ob39/09p) = EvBl-LS 2009/149 = Jus-Extra OGH-Z 4740 = Zak 2009,
317 = ZVR 2010, 79 = ZVR 2010, 261 E. 2.

keinen Unterschied, ob dieser durch das Unfallerebnis⁷⁷ oder die Unfallnachricht⁷⁸ bewirkt wurde. Der Schockschaden naher Angehöriger ist auch dann rechtswidrig, wenn die Gefühlsgemeinschaft zwischen ihnen und dem Unfallopfer vor dem Unfall gestört war.⁷⁹ Bestand keine Hausgemeinschaft oder fehlt eine intensive emotionelle Verbundenheit, können weder in der Schweiz noch in Österreich Schmerzensgeldansprüche gestellt werden. Wird eine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung eines Familienfremden, beispielsweise eines Polizeibeamten, auf das Miterleben eines schweren Unfalls zurückgeführt, so kommt eine Haftung des Schädigers auch nach deutschem Recht regelmässig nicht in Betracht, wenn der Geschädigte nicht selbst unmittelbar an dem Unfall beteiligt war.⁸⁰

V. HAFTUNGSUMFANG

Bislang wurde vom Bundesgericht ein Schadenersatzanspruch von Angehörigen getöteten und schwerverletzten Personen verneint. Die Lausanner Richter haben betont, dass Art. 45 Abs. 3 OR wie §§ 844 f. BGB und § 1327 ABGB ausschliesslich den Versorgungsausfall der Hinterbliebenen meint und der in Art. 45 Abs. 1 und 2 OR vorgesehene Kostenersatz nur die Todesfall- bzw. Bestattungskosten und die Kosten der versuchten Heilung des Verstorbenen, nicht aber die Kosten der Angehörigen, die im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung ihrer Person entstanden

- 77 Siehe z.B. Urteile BGH vom 18.07.2006 (X ZR 142/05) = NJW 2006, 3268 (Euro 20 000 für Vater eines 11-jährigen Sohnes, der an der Unfallstelle selbst noch Wiederbelebungsversuche unternahm), OLG Frankfurt a.M. vom 11.03.2004 (26 U 28/98) = ZfS 2004, 452 (Euro 15 000 für Ehemann, der mit ansehen musste, wie seine Frau bei einem Zugunglück in zwei Teile zerrissen wurde und verstarb), Queen's Bench Division vom 05.05.2000 i.S. Greatorex c. Greatorex and Others = VersRAI 2001, 16 (Schockschaden des als Unfallhelfer eingesetzten Vaters des Verletzten), KG vom 10.11.1997 (12 U 5774/96) = NZV 1999, 329 (DM 1 000 für Vater, der direkt nach dem Unfall an die Unfallstelle kam und mit ansehen musste, wie sein 10-jähriger Sohn von einem LKW überrollt auf der Strasse lag; das Kind verstarb 3 Stunden später im Krankenhaus), OLG Oldenburg vom 04.07.1990 (4 U 19/90) (DM 2 500 für Ehefrau, die im Unfallfahrzeug sass und deren Mann 23 Tage nach dem Unfall verstarb; die Ehefrau litt an schweren Depressionen und Schlafstörungen, die eine längere psychotherapeutische Behandlung nach sich zogen), LG Itzehoe vom 12.01.1987 (2 O 485/85) = DAR 1988, 320 (DM 5 000 für Ehefrau, die den Tod ihres Ehemannes miterlebt) und OLG Köln vom 13.12.1980 (6 U 177/79) = DAR 1988, 320 (DM 2 000 für Miterleben des Unfalltodes der Mutter sowie der Verletzung des Vaters) sowie LG Verden an der Aller vom 04.03.1982 (8 O 27/81) = DAR 1988, 320 (DM 15 000 für Vater, der den Tod des jüngsten Sohnes miterlebte und seither suizidgefährdet ist). Ablehnend OLG Hamm vom 10.03.1997 (6 U 175/96) = VersR 1998, 730 (Miterleben des Todes des Ehemannes).
- 78 Siehe dazu die Urteilshinweise supra Fussnote 18.
- 79 Vgl. Urteil OGH vom 22.02.2001 (2 Ob 79/00g) = Jus-Extra OGH-Z 3155 = ZVR 2001/52 S 204 – ZVR 2001,204 = RdW 2001,531 = JBl 2001,659 = SZ 74/24 = EFSlg 97.042 = EFSlg 97.043 = EFSlg 97.044 = SZ 74/24.
- 80 Vgl. Urteil BGH vom 22.05.2007 (VI ZR 17/06) = r+s 2007, 388.

sind, beinhaltet.⁸¹ Immerhin rechtfertigte das Bundesgericht Jahre zuvor eine von der Vorinstanz erfolgte Erhöhung des Schadenersatzes mit dem Hinweis, dass die Mutter des getöteten Jungen an einem »ébranlement du système nerveux« leidet und dieser Schock ein »dommage matériel et moral« verursacht hat.⁸² Der 2012 ergangene Entscheid hat nunmehr geklärt, dass schockgeschädigte Angehörige von getöteten Personen auch schadenersatzberechtigt sind und Ersatz der Heilbehandlungskosten, des Haushaltsschadens und des Erwerbsausfalls verlangen können, sofern und soweit er dem haftungsbegründenden Ereignis zurechenbar ist. Da diese Fragen nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens darstellten, wiesen die Bundesrichter die Angelegenheit an die Vorinstanz zurück.⁸³ Die Haftung für Schockschäden Angehöriger geht damit – zumindest in der Schweiz – in eine neue Runde.

Bemerkenswert für den Schweizer Juristen ist der Umstand, dass die sonst zurückhaltende deutsche Justiz den Schadenersatzanspruch der Angehörigen getöteter Personen schon seit eh bejaht, wenn die Voraussetzungen für ein Schmerzensgeld erfüllt sind. Ein Schadenersatzanspruch wegen psychischer Beeinträchtigung auf Grund des Unfalltodes der Ehefrau setzt voraus, dass das gesundheitliche Leiden nach Art und Schwere Krankheitswert hat, also deutlich über das hinausgeht, was Nahestehende als mittelbar Betroffene erfahrungsgemäss an Beeinträchtigungen auf Grund einer Trauerreaktion erleiden.⁸⁴ Eine infolge des Unfalltodes ihrer Tochter psychisch schwer erkrankte Mutter hat etwa gegen den verkehrswidrig handelnden Unfallverursacher einen Anspruch auf Schmerzensgeld und Ersatz ihres unfallbedingten Verdienstauffalls.⁸⁵

VI. FAZIT

Der Schockschaden ist in Deutschland, der Schweiz und in Österreich rechtstatsächlich dasselbe: Nahe Angehörigen leiden auf Grund ihrer emotionalen Verbundenheit zu einer getöteten oder schwerverletzten Person mitunter so stark, dass sie selber krank werden und psychisch dekompensieren. Alle drei Rechtsordnungen anerkennen, dass eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit⁸⁶, eine Körperverletzung⁸⁷ bzw. eine körperliche Verletzung⁸⁸ dem davon Betroffenen Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und der immateriellen Nachteile gibt. Dieser immaterielle Nachteilsausgleich meint dasselbe, wird aber unterschiedlich als Schmerzensgeld, Genugtuung oder Schmerzensgeld bezeichnet.

81 Vgl. BGE 54 II 138 E. 3 (*Non entrano pertanto in linea di conto le spese che i parenti della vittima hanno dovuto sopportare per curarsi delle conseguenze della sossa morale da essi risentita in occasione dell'infortunio«).

82 Vgl. BGE 23 I 1033 E. 6.

83 Vgl. BGE 138 III 276 E. 4.

84 Vgl. Urteil KG vom 10.06. 2004 (12 U 315/02) = NZV 2005, 315.

85 Vgl. Urteil OLG Frankfurt vom 19.07.2012 (1 U 32/12) = NJW-RR 2013, 140.

86 Vgl. § 253 Abs. 2 BGB.

87 Vgl. Art. 47 OR.

88 Vgl. § 1325 ABGB.

Trotz dieser »unité du droit« besteht keine »unité de doctrine« in Bezug auf die Ersatzfähigkeit von Schockschäden, die nahe Angehörige erleiden. Während die Schweizer Rechtsprechung den Angehörigen getöteter und schwerverletzter Personen einen Genugtuungsanspruch per se gewährt, tut dies die Österreicher Justiz nur beim Nachweis einer posttraumatischen Störung. Noch strenger ist die deutsche Rechtsprechung, die ausschliesslich den Angehörigen von getöteten Personen ein Schmerzensgeld zuerkennt, wenn diese wegen des wahrgenommenen Unfallereignisses oder der Unfallnachricht einen Schock erleiden. Warum die deutsche Rechtsprechung schockgeschädigte Angehörige von getöteten Personen gegenüber schockgeschädigten Angehörigen schwerverletzter Personen schmerzensgeldrechtlich privilegiert behandelt, ist für den Verfasser dieser Zeilen enigmatisch. Schock ist doch Schock, egal ob er verursacht wurde durch den Tod oder eine schwere Verletzung!

Die österreichische und die deutsche Praxis bejahen bei schmerzensgeldberechtigten Angehörigen ohne viel Federlesens deren Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens seit je. Wer schmerzensgeldberechtigt ist, ist auch schadenersatzberechtigt! Die Schweizer Justiz demgegenüber, obwohl freigeberiger in Bezug auf den Nichtvermögensschaden, hat diese banale Wahrheit erst nach zähem Ringen und zudem erst vor kurzem erkannt und den Schadenersatzanspruch von Angehörigen getöteter Personen bejaht. Ob auch genugtuungsberechtigte Angehörige von schwerverletzten Personen schadenersatzberechtigt sind, wird wohl erneut höchstrichterlich geklärt werden müssen. Dabei wäre es doch so einfach: Wer durch das haftungsbegründende Ereignis einen Schock erleidet, ist schadenersatz- und schmerzensgeldberechtigt – auch und gerade wenn er ein naher Angehöriger ist!

LITERATUR:

- BEISTEINER, L. B., Angehörigenschmerzensgeld. Der Ersatz von Schock- und Trauerschäden bei Tötung oder Schwerstverletzung naher Angehöriger, Wien 2009
- BISCHOF, V., Der sogenannte Schockschaden im Opferentschädigungsrecht. Eine kurze teleologische Betrachtung, in: SGB 2010, 693 ff.
- BORN, W., Der »Dachschaaden« im Verkehrsrecht Haftungsgrundsätze beim psychischen Folgeschaden, in: r + s Beilage 2011, 14 ff.
- BURMANN, M./JAHNKE, J., Psychische Schäden im Haftpflichtprozess, in: NZV 2012, 505 ff.
- DAHM, D., Die Behandlung von Schockschäden in der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Ihre Bedeutung im allgemeinen Schadensersatzrecht und in der Haftungsbeschränkung der gesetzlichen Unfallversicherung, in: NZV 2008, 187 ff.
- DANZL, K.-H., Schmerzensgeldansprüche für Angehörige der Opfer des Unglücks von Kaprun?, in: ZVR 2000, 398 ff
- DANZL, K.-H., Internationale Länderübersicht zum Schockschaden- und Trauerschmerzensgeld, in: ZVR 2006, 140 ff.
- DANZL, K.-H., Der Ersatz ideeller Schäden in Europa und im ABGB am Beispiel des Angehörigenschmerzensgeldes, in: Festschrift 200 Jahre ABGB. Band II, Wien 2012, 1633 ff.

- DANZL, K.-H./GUTIÉRREZ-LOBOS, K., et al., Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht (mit Entscheidungsteil). 10. A., Wien 2013
- DEUTSCH, E., Schmerzensgeld für Vertragsverletzungen und bei Gefährdungshaftung, in: ZRP 2001, 351 ff.
- DEUTSCH, E./SCHRAMM, S., Schockschaden und frustrierte Aufwendungen. Zugleich Anmerkung zum Urteil des BGH vom 04.04.1989 – VI ZR 97/88 –, VersR 89, 853, in: VersR 1990, 715 f.
- DIEDRICHSEN, A., Ansprüche naher Angehöriger von Unfallopfern, in: NJW 2013, 641 ff.
- EFING, W., Schadenersatzansprüche der Angehörigen bei Körperverletzung und Tod eines Menschen. Eine vergleichende Untersuchung des deutschen, französischen und englischen Deliktsrechts, Diss. Bonn 1980
- FISCHER, W., Ausservertragliche Haftung für Schockschäden Dritter. Ein Beitrag zur dogmatischen Analyse der sog. Fernwirkungsschäden, Zürich 1988
- FISCHER, W./BÖHME, A., Der Schockschaden in der Schweiz. Zugleich Anmerkung zu BGer, U. v. 07.02.2012 – 4A_364/2001 – und BGE 112 II 118, in: ius.full 2013, 16 ff.
- HELDERMANN, G. B., Schadenersatz für Schockschäden Dritter im Vergleich des deutschen Rechts gemäß § 823 I BGB zum englischen bzw. irischen Recht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung über die Möglichkeiten einer angemessenen und juristisch begründbaren Haftungsbegrenzung, Diss. Berlin 2004
- HIPPEL, E.v., Haftung für Schockschäden Dritter, in: NJW 1965, 1890 ff.
- HUBER, C., Schmerzensgeld ohne Schmerzen bei nur kurzfristigem Überleben der Verletzten im Koma – eine sachlich gerechtfertigte Transferierung von Vermögenswerten an die Erben?, in: NZV 1998, 345 ff.
- HUBER, C., Rechtsvergleichende Betrachtungen zur Bemessung von Hilfeleistungen durch Angehörige im Rahmen der vermehrten Bedürfnisse einer verletzten Person – Der Teufel steckt immer im Detail, in: Festschrift für Gerda Müller zum 65. Geburtstag am 26. Juni 2009. Neminem laedere. Aspekte des Haftungsrechts Köln 2009, 35 ff.
- HUBER, C., Kein Angehörigenschmerzensgeld de lege lata – Deutschland auch künftig der letzte Mohikaner in Europa oder ein Befreiungsschlag aus der Isolation?, in: NZV 2012, 5 ff.
- JAEGER, L., Schockschaden, in: PVR 2003, 274 ff.
- JAEGER, L., Geltendmachung von Schmerzensgeld für Schockschäden beim Tod naher Angehöriger, in: VRR 2005, 10 ff.
- JAEGER, L., Schmerzensgeld für Angehörige, in: VRR 2012, 4 ff.
- JANSSEN, A., Das Angehörigenschmerzensgeld in Europa und dessen Entwicklung – Verpasst Deutschland den Anschluss?, in: ZRP 2003, 156 ff.
- KARCZEWSKI, C., Die Haftung für Schockschäden. Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Frankfurt am Main 1992, Pak Tong-jin, Grund und Umfang der Haftung für Schockschäden nach § 823 I BGB, München 1997
- KLINGER, R., Schmerzensgeld für Hinterbliebene von Verkehrsopfern? Verfassungsrechtliche Überlegungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, in: NZV 2005, 290 ff.
- KUHN, P., Angehörigenschmerzensgeld – eine Schadensposition auch in Deutschland?, in: SVR 2012, 288 ff.

- LANDOLT, H., Angehörigenschaden: Reflex- oder Direktschaden oder sogar beides?, in: HAVE 2009, 3 ff.
- LANDOLT, H., Ersatzpflicht für »Schockschäden«, in: Festschrift für Ivo Schwander, St. Gallen 2011, 361 ff.
- LANDOLT, H., Immaterielle Unbill nach Verkehrsunfall. Unter besonderer Berücksichtigung von Schockschäden, in: Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2011, St. Gallen 2011, 67 ff.
- LORENZ, E., Einige Bemerkungen zur Struktur des Anspruchs auf Ersatz von Schockschäden, in: Festschrift für Gerda Müller zum 65. Geburtstag am 26. Juni 2009. Neminem Laedere. Aspekte des Haftungsrechts, Köln 2009, 147 ff.
- LUCKEY, J., He blew his mind out in a car ... Ansprüche naher Angehöriger beim Unfalltod, in: SVR 2012, 1 ff.
- NIGG, H., Haftung nach Art. 58 Abs. 1 und 2 SVG, insbesondere Betrieb und Nichtbetrieb des Motorfahrzeugs, in: Fellmann Walter (Hrsg.), Haftpflicht des Motorfahrzeughalters – neue Antworten auf alte Fragen, Bern 2013, 17 ff.
- PROBST, T., Die Behandlung von »Reflexschäden« und »Schockschäden« im schweizerischen Haftpflicht- und Strassenverkehrsrecht, in: Strassenverkehrsrechtstagung 2012 – 14.-15. Juni 2012, Bern 2012, 1 ff.
- SCHAER, R., Schockschäden und psychische Überlagerungen, in: Relazioni tra diritto civile e assicurazioni sociali, Lugano 1993, 19 ff.
- SCHMIDT, E., Schockschäden Dritter und adäquate Kausalität, in: MDR 1971, 538 ff.
- STIEGLER, A. M., Schmerzengeld für Schock- und Trauerschäden. Rechtsvergleichende Analyse des Angehörigenbegriffes und der Mitverschuldensanrechnung, Wien 2009
- TRENK-HINTERBERGER, P., Schockschäden bei Sekundäröpfen von Gewalttaten. Rechtsfortbildung in der Judikatur des 9. Senats, in: Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, Köln/Berlin/München 2004, 745 ff.
- VON HIPPEL, E., Haftung für Schockschäden Dritter, in: NJW 1965, 1890 ff.
- WALTER, H. P., Das diskriminierte Unbill. Plädoyer für die richterrechtliche Anerkennung eines verschuldensunabhängigen Genugtuungsanspruchs in der Eisenbahnhaftpflicht, in: Diskriminierung und Integration. Zum 60. Geburtstag von Frau Professor Marie Theres Fögen, Zürich 2006, 17 ff.
- WEBER, S., Schadenszurechnung. Eine Gratwanderung zwischen Wissenschaft, Empirie und Billigkeit, in: Festschrift des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz (NVB) und des Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) aus Anlass der 34. Generalversammlung des Council of Bureaux am 15./16. Juni 2000 in Genf, Basel 2000, 539 ff.
- WEBER, S., Gedanken und Bedenken zu zwei neuen Schockschaden-Urteilen (Urteil des BGer 4A_364/2011 vom 7. Februar, Urteil des BGH VI ZR 114/11 vom 20. März 2011), in: HAVE 2012, 288 ff.
- WEIMAR, W., Schreck- und Schockschäden bei Verkehrsunfällen, in: MDR 1964, 987 ff.
- WEISS, W., Schmerzengeld bei Tötung naher Angehöriger, in: NZV 1990, 184 ff.
- WERRO, F./MABILLARD, J., Le préjudice résultant du choc nerveux en cas d'accident de la circulation routière, in: Journées du droit de la circulation routière – 11-12 juin 2012, Bern 2012, 1 ff.